

Über die Dienstprüfungen der Lehrpersonen sind mit den im Landesgesetzblatte verlautbarten Verordnungen vom 8. Mai 1899, bzw. 23. November 1900, genaue Vorschriften erlassen worden. Zur Erlangung einer definitiven Lehrstelle in L. ist erforderlich, daß sich der Kandidat nach den mit gutem Ergebnisse an einem öffentlichen Lehrerseminare zurückgelegten Berufsstudien durch zwei Jahre provisorisch im Schuldienste verwenden lasse und hierauf die Lehrbefähigungsprüfung, welche auch Orgelspiel und Gesang umfaßt, vor der von der Landesschulbehörde bestellten Prüfungskommission mit Erfolg ablege; die Erlangung der ersten Quinquennalzulage für definitiv angestellte Lehrer ist von der entsprechenden Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig.

Die Lehrer sind verpflichtet, über Verlangen der Schulgemeinden den Organistendienst in den Kirchen zu übernehmen; die Bestimmungen für Vernehmung dieses Dienstes sind durch mehrere Verordnungen, insbesondere durch jene vom 12. März und vom 15. Dezember 1891 geregelt.

Zur weiteren Fortbildung des Lehrpersonals wurde im Jahre 1906 eine Landeslehrerbibliothek ins Leben gerufen, deren Statuten mit Verordnung vom 19. Juni 1906, L. G. Bl. Nr. 3, erlassen wurden.

Über die Beschaffenheit und Einrichtung der Schulgebäude trifft die Verordnung vom 3. Oktober 1890 eingehende Anordnungen.